

Satzung der BüGeVO - Bürgerinitiative Gesundheitsversorgung Vorderer Odenwald Stand 15.06.2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen BüGeVO - Bürgerinitiative Gesundheitsversorgung Vorderer Odenwald
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Lindenfels

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte zum Erhalt einer wohnortnahen medizinischen ambulanten und stationären Versorgung. (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau eines Netzwerkes im vorderen Odenwald durch Bündelung von interdisziplinären Kompetenz und Entscheidungsträgern mit den Zielen:
 - Erhalt bzw. Neubau eines Krankenhauses der Grund-, Unfall und Notversorgung.
 - Sicherung und Ausbau der haus- und fachärztlichen Versorgung.
 - Hilfe bei allen Problemen der gesamtmedizinischen Versorgung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Entsteht dem Verein durch Kostensteigerung ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 % erhöhen.
8. Der Vorstand kann über einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen.
9. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim oder per Rundschreiben bekanntgegeben.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform per Brief und/ oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen wie folgt verteilt:

- 1/3 des Vereinsvermögens
Förderkreis der Carl Orff Schule Lindenfels, Almenweg 22, 64678 Lindenfels
- 1/3 des Vereinsvermögens
Hospiz Bergstraße gGmbH, Kalkgasse 13, 64625 Bensheim
- 1/6 des Vereinsvermögens
Kindergarten Baur De Betaz, Almenweg 16, 64678 Lindenfels
- 1/6 des Vereinsvermögens
Evangelischer Kindergarten, Röttweg 6, 64678 Lindenfels

Bei den Kindergärten unter Nr. 3 und Nr. 4 sind die Mittel zweckgebunden für Spiel- und Beschäftigungsgeräte.

Lindenfels, den 15.06.2016

